

Satzung der section77 e. V. Stand 2016-05-11, v0.2

Präambel

Eine moderne Gesellschaft ist ohne Technik nicht mehr denkbar.

Der Verein ist eine Gemeinschaft, die sich für Informationsfreiheit einsetzt und mit Technik beschäftigt, um Wissen zu fördern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „section77“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im ersten Jahr das Rumpfsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung des Wissenstransfers. Aufgaben sind insbesondere:

- a) Gewinnen und Verbreiten von Wissen
- b) Schaffen eines Treffpunktes
- c) Teilen von Ressourcen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ § 51ff. AO und § 10b EStG in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) das Etablieren regelmäßiger Treffen
- b) das gemeinsame Erarbeiten und Vermitteln von Wissen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein orientiert sich an der Hackerethik, siehe <http://ccc.de/de/hackerethik>:

- Der Zugang zu Computern und allem, was einem zeigen kann, wie diese Welt funktioniert, sollte unbegrenzt und vollständig sein.
- Alle Informationen müssen frei sein.
- Misstrauen Autoritäten – fördere Dezentralisierung.

- Beurteile einen Hacker nach dem, was er tut, und nicht nach üblichen Kriterien wie Aussehen, Alter, Herkunft, Spezies, Geschlecht oder gesellschaftliche Stellung.
- Man kann mit einem Computer Kunst und Schönheit schaffen.
- Computer können dein Leben zum Besseren verändern. Mülle nicht in den Daten anderer Leute.
- Öffentliche Daten nützen, private Daten schützen.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Der Antrag auf Aufnahme im Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber beschließt.

Die Gründer sind Mitglieder des Vereins. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Beitrittsantrages.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Liquidation,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende.

Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, in schwerwiegender Weise gegen diese Satzung oder gegen eine Vereinsordnung verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied hat das Anrecht vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand angehört zu werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Erfolgt keine Anrufung oder verstreicht die Einspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind verpflichtet, einen jährlichen Förderbeitrag zu leisten.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung von Wissenstransfer erworben haben. Die Berufung erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Beitragspflichtig sind ordentliche und fördernde Mitglieder.

Auf Vorschlag des Vorstandes setzt die Mitgliederversammlung die Beiträge für das jeweils folgende Geschäftsjahr fest.

Der Verein erhebt einen Aufnahmebeitrag sowie Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein(e) von der Beitragsordnung abweichende(r) Beitrag und Beitragszahlung festgesetzt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, die Vereinsräume und Einrichtungen zu nutzen. Das Nähere regelt eine Nutzungsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemässen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Da E-Mail das primäre Kommunikationsmedium ist, sind sie außerdem verpflichtet, eine E-Mail-Adresse zu nennen, unter der sie erreichbar sind. Änderungen an dieser Adresse sind durch das Mitglied zu melden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung, die mindestens alle 2 Jahre stattfindet, sind:

- die Genehmigung des Finanzberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
- die Bestellung von Rechnungsprüfern,
- die Beratung über Satzungsänderungen,
- die Genehmigung der Beitragsordnung,
- die Genehmigung der Nutzungsordnung,
- die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Der Vorstand lädt mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung in Textform (elektronisch, via E-Mail) zur Mitgliederversammlung ein.

Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung, die der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten, Anträge zur Tagesordnung stellen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen; vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmachtsurkunde durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; Mehrfachvertretung ist möglich.

Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder verschickt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem gleichberechtigten Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu 3 weiteren Beisitzern.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt ist ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen, eine

- a) Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand,
- b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes,

gewährt wird.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder durch den Schatzmeister vertreten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Gesamtvertretung gilt bei Einstellungen und Entlassungen von Angestellten, gerichtlichen Vertretungen und Anzeigen sowie bei Aufnahme von Krediten. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 11 Schatzmeister und Rechnungsprüfer

Der Schatzmeister hat

- a) die Finanzen des Vereines und deren Verwaltung einschließlich der Rechnungslegung zu überwachen,
- b) die Einhaltung des Haushaltsplanes sicherzustellen,
- c) bei finanziellen Dispositionen des Vorsitzenden mitzuwirken.

Der Schatzmeister hat das Recht, die Verwirklichung kostenwirksamer Beschlüsse der Organe des Vereins solange aufzuschieben, bis für Kostendeckung gesorgt ist.

Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstellen einen schriftlichen Bericht, berichten der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstands. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Die Prüfung sollte spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Fragen Kommissionen oder Arbeitsausschüsse einsetzen und beruft deren Vorsitzende sowie deren Mitglieder. Gleichzeitig legt der Vorstand Aufgaben und Ziele fest.

Über die Zuziehung weiterer Personen entscheidet der Vorsitzende der Kommission bzw. des Arbeitsausschusses.

§ 13 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Vereinsarbeit kann eine Geschäftsstelle errichtet werden, die nach Weisungen des Vorstandes arbeitet.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Für die Regelung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 15 Nutzungsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Nutzungsordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen soll einer anderen gemeinnützigen Organisation zufallen. Diese Organisation ist im Auflösungsbeschluss zu bestimmen. Weitere Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Einwilligung der Finanzverwaltung.

§ 17 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 18 Eintragung in das Vereinsregister

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Bestimmungen dieser Satzung zu ändern oder zu ergänzen, falls dies vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt wird.